301-Br/Ha - AZ610-564

Überblick über die Anregungen, Einwendungen und Äußerungen bei der Bürgerveranstaltung vom 27.07.2022

I.

Name	Äußerung	Stellungnahme Verwaltung und Büro mt2	Beschluss
Bürger 1	Sofern einem Treppenhausturm an Hausnr. 12 zugestimmt werden würde, entfällt die Planung an Hausnummer 28	Beide Bauvorhaben liegen innerhalb des Geltungsbereiches und sind im Rahmen der Ortsteilsatzung planungsrechtlich zulässig. Sonstige Anforderungen (Brandschutz etc.) sind nicht Gegenstand der Satzung und sind einzuhalten.	Dient zur Kenntnis
	In Frage gestellt wird die Vereinbarkeit von Satteldächern und Klimaschutz (Gründächern)	Die Anregung ist in die Satzung eingeflossen. Satteldächer sind in der Ortsteilsatzung nur in den rot markierten Bereichen verbindlich vorgeschrieben. Im übrigen Bereich sind Satteldächer lediglich eine Empfehlung.	Satteldächer werden in der Satzung nur in den rot markierten Bereichen festgesetzt.
Bürger 2	Angedacht war bereits 2020 der Abbruch des Hauses Nr. 12 A und ein vergrößerter Ersatzneubau. Dies wurde auf Grund der nicht eingehaltenen Brandschutzabstände zum nördl. Nachbarn wohl abgelehnt.	Planerisch wurde der Brandschutz nicht abschließend geprüft. Eine verbindliche Anfrage von Bürger 2 hat noch nicht stattgefunden. Ein Abrücken des Neubaus nach Süden ist durch die Satzung möglich.	Dient zur Kenntnis
	Der südliche Bereich des Grundstücks nach dem Bach	Der Anregung kann entsprochen werden.	Dient zur Kenntnis

	kann aus dem Geltungsbereich der Satzung genommen werden, hier ist auch zukünftig keine Bebauung geplant Der Ausbau bzw. die Sanierung des Kanals sind bereits seit über 40 Jahren versprochen. Dieser soll endlich angegangen werden. Ein zusätzlicher Allgemeiner Ausbau der Infrastruktur (Internet) wäre wünschenswert.	Eine Kanalbaumaßnahme ist im Jahr 2023 geplant, wurde von der awean während der Bürgerveranstaltung erklärt.	Dient zur Kenntnis
Bürger 3	Der Ausbau bzw. die Sanierung des Kanals sind bereits seit über 40 Jahren versprochen. Dieser soll endlich angegangen werden. Ein zusätzlicher allgemeiner Ausbau der Infrastruktur (Internet) wäre wünschenswert. Wunsch die Fl.Nr.: 1279 als Wohnbaufläche auszuweisen.	Eine Kanalbaumaßnahme ist im Jahr 2023 geplant, wurde von der awean während der Bürgerveranstaltung erklärt. Eine Bebauung kann nur im südlichen Bereich des Grundstückes erfolgen, weil für den restlichen Bereich des Grundstücks keine bauliche Prägung vorhanden ist. Voraussetzung ist, dass die Erschießung über die Vorderlieger erfolgen kann.	Dient zur Kenntnis Die Bebauung kann im südlichen Teilbereich des Flurstücks erfolgen.
Bürger 4	Es besteht Bauwunsch auf dem Grundstück (2936), welches aktuell außerhalb der Satzung liegt.	Eine Baugebietsentwicklung wird von Seiten der Verwaltung hier nicht vorgeschlagen. Für eine Bebauung des Grundstücks ist keine bauliche Prägung erhalten.	Eine Bebauung kann hier nicht erfolgen.

	Das Grundstück mit der Flurnummer 2890 (andere Eigentümer) kann aus dem Geltungsbereich genommen werden. Hier sieht sie auf Grund des Bewuchses und der Topographie eine Bebauung als nicht möglich an.	Diese Meinung entspricht der Ansicht der Verwaltung. Das Grundstück mit der Flurnummer 2890 wird aus dem Geltungsbereich der Satzung heraus genommen.	Dient zur Kenntnis
Bürger 5	Es besteht der Wunsch einer Bebauung im rückwertigen Bereich auf Grundstück Fl.Nr. 1279/6 für die Kinder. Eine mögliche Erschließung könnte evtl. der Flurbereinigungsweg sein.	Eine Bebauung kann nur im südlichen Bereich des Grundstückes erfolgen, weil für den restlichen Bereich des Grundstücks keine bauliche Prägung vorhanden ist. Voraussetzung ist, dass die Erschießung über die Vorderlieger erfolgen kann.	Die Bebauung kann im südlichen Teilbereich des Flurstücks erfolgen.
	Die örtliche Bushaltestelle liegt auf Fl.Nr. 1192 und somit auf Privatgrund. Diese wird gerne als Treffpunkt der Jugendlichen genutzt, worüber sich der Eigentümer des Öfteren beklagt. Es wäre wünschenswert eine Lösung auf öffentlichem Grund zu finden.	Wird von Seiten der Verwaltung geprüft. Ist nicht Gegenstand der OTS.	
	Die Kreuzung in Käferbach ist für LKW und Bus zum	Wird von Seiten der Verwaltung geprüft. Ist nicht Gegenstand der OTS.	Dient zur Kenntnis

	Abbiegen zu eng. Zudem wird die Ortsdurchfahrt als „Rennstrecke“ genutzt, dies führt zu Problemen bei der Rechts-vor-Links Regelung der Kreuzung im Ort. Hier wäre eine Lösung von Seiten der Verwaltung wünschenswert Die Grünstreifen zwischen den Ortsteilen sollen unbedingt erhalten bleiben.	Entspricht den Planungen der Verwaltung.	Dient zur Kenntnis
Bürger 6	Es besteht der Wunsch eines Anbaus. Dessen Zulässigkeit soll geprüft werden. Es sollen ansonsten keine neuen Vorhaben genehmigt werden	Grundsätzlich sind Anbauten an ein bestehendes Wohnhaus im Rahmen der Ortsteilsatzung planungsrechtlich zulässig. Sonstige Anforderungen (Brandschutz etc.) sind nicht Gegenstand der Satzung und sind einzuhalten. Vorhaben sind im Rahmen der Ortsteilsatzung möglich.	Dient zur Kenntnis Dient zur Kenntnis
Bürger 7 (Die Anmerkungen wurden mit Mail vom 18.09.2022 nochmals ergänzt)	Die hohen Kosten welche bei der Sanierung der nun vorgeschriebenen Satteldächer entstehen sind heute nicht tragbar.	Satteldächer entsprechen der traditionellen Dachform. Satteldächer sind in der Ortsteilsatzung nur in den rot markierten Bereichen verbindlich vorgeschrieben. Im übrigen Bereich sind Satteldächer lediglich eine Empfehlung.	Satteldächer werden in der Satzung nur in den rot markierten Bereichen festgesetzt.

	Grundsätzlich besteht hier eine ablehnende Haltung gegenüber der Satzung. Es besteht der Wunsch, das Zusammenwachsen der Ortsteile zu ermöglichen und die Grünstreifen somit entfallen zu lassen. Die Stadt unterstützt die Eigentümer nicht beim Erhalt und der Pflege der Bäume, will die Grünbestände jedoch mittels der Satzung vorschreiben. Es besteht der Gedanke Hausnummer 11 abzubrechen und einen Neubau um 90 Grad gedreht an dessen Stelle zu errichten. Aktuell liegt der Bereich innerhalb der Satzung. Es stellt sich die Frage der Zulässigkeit.	Die Einzelaussage wird zur Kenntnis genommen. Aus städtebaulicher Sicht kann dem nicht entsprochen werden. Es handelt sich hierbei um eine Einzelmeinung. Für eine Wohnbebauung zwischen den Ortsteilen fehlt es an der baulichen Prägung. Dient zur Kenntnis. Es handelt sich bei der Ortsteilsatzung nicht um eine Baumerhaltungssatzung. In der Satzung werden keine Vorgaben zum Erhalt von Gehölzen gemacht. Ein Ersatzneubau kann im Rahmen der Satzung erfolgen. Bauvoranfrage ist zwischenzeitlich eingegangen und ist planungsrechtlich genehmigungsfähig. Sonstige Anforderungen (Brandschutz etc.) sind nicht Gegenstand der Satzung und sind einzuhalten.	Dient zur Kenntnis Die Grünstreifen zwischen den Ortsteilen sollen erhalten bleiben. Dient zur Kenntnis. Dient zur Kenntnis
Bürger 8	Es besteht der Wunsch ein Teil des Grundstücks mit der Fl.Nr.:	Eine Baugebietsentwicklung wird von Seiten der Verwaltung hier nicht vorgeschlagen. Für eine Bebauung des Grundstücks ist keine bauliche	Eine Bebauung kann hier nicht erfolgen

(Eingegangen nach der Bürgerveranstaltung per Mail am 02.09.2022)	2938 Gemarkung Elpersdorf als Wohnbaufläche auszuweisen.	Prägung erhalten. Es besteht kein Zusammenhang zur bestehenden Bebauung.	
Bürger 9 (Eingang nach der Bürgerveranstaltung per Mail am 15.09.2022)	Grundsätzlich besteht hier eine ablehnende Haltung gegenüber der Satzung. Die willkürlich festgelegte Grenze kann nicht akzeptiert werden. Es ist geplant auf einer Fläche außerhalb des Geltungsbereichs der Ortsteilsatzung einen Holzschuppen zu errichten.	Die Einzelaussage wird zur Kenntnis genommen. Die Grenze des Geltungsbereichs der Ortsteilsatzung Käferbach orientieren sich an der momentanen Bebauung. Die Grenzen des Geltungsbereichs verlaufen überwiegend an der, nach dem herrschenden Planungsrecht, definierten Grenze zwischen Innen- und Außenbereich. An geeigneten Stellen eine maßvolle Erweiterung des Innenbereichs in den Außenbereich hinein vorgenommen. Der geplante Holzschuppen liegt unabhängig von der Ortsteilsatzung Käferbach im Außenbereich. Die planungsrechtliche Zulässigkeit ergibt sich nach §35 BauGB.	Dient zur Kenntnis Dient zur Kenntnis Dient zur Kenntnis
Bürger 10 (Eingegangen nach der	Grundsätzlich besteht hier eine ablehnende Haltung gegenüber der Satzung.	Die Einzelaussage wird zur Kenntnis genommen.	Dient zur Kenntnis

Bürgerveranstaltung per Mail am 17.09.2022)	Die Grenzen des Geltungsbereichs der Ortsteilsatzung Käferbach sollen sich an den Grenzen des Grundstücks mit der Fl.Nr.: 1198/1 in der Gemarkung Elpersdorf b. Ansbach orientieren. Dadurch sollen Flächen für die Errichtung von beispielsweise Carport, Gartenhaus, Pool und Wintergarten im Geltungsbereich der Satzung vorhanden sein.	Die nordöstliche Grenze des Geltungsbereichs der Ortsteilsatzung verläuft in diesem Bereich bereits entlang der Grenze des Grundstücks mit der Fl.Nr.: 1198/1 in der Gemarkung Elpersdorf b. Ansbach. Die südöstliche Grenze des Geltungsbereichs orientiert sich in diesem Bereich an der Grenze des Grundstücks mit der Fl.Nr. 1198/2 in der Gemarkung Elpersorf b. Ansbach. Innerhalb des Geltungsbereichs der Ortsteilsatzung ist somit bereits Fläche für mögliche Nebenanlagen vorhanden.	An den vorgeschlagenen grenzen der Verwaltung wird festgehalten

Ansbach, den 06.10.2022
Stadt Ansbach
Brettschneider/Hahn